

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages

Wir haben die am häufigsten gestellten Fragen zum Thema Freistellungsaufträge einmal für Sie zusammengestellt und beantwortet:

Was ist zu beachten?

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag sorgfältig aus, denn nur ein vollständiger Freistellungsauftrag im Original oder per Telefax darf von uns berücksichtigt werden.

Geben Sie bitte unbedingt Ihre steuerliche Identifikationsnummer an. Diese finden Sie i.d.R. auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder in Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid. Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren/Lebenspartnern ist auch die Identifikationsnummer des Partners mitzuteilen.

Achten Sie bitte insbesondere darauf, dass das Geburtsdatum und der von Ihrem jetzigen Namen **abweichende Geburtsname** angegeben werden muss.

Welche Auswirkungen haben die Veränderungen des Familienstandes auf den Freistellungsauftrag?

Durch die Veränderung des Familienstandes wird nahezu immer die Erteilung eines neuen Freistellungsauftrages notwendig.

Was gilt zusätzlich für Ehepaare/Lebenspartner?

Bei Ehepartnern/Lebenspartnern muss der Freistellungsauftrag von beiden Ehepartnern/Lebenspartnern gemeinsam erteilt und unterschrieben werden.

Was bedeutet ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung?

Erteilen Ehegatten/Lebenspartnern einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Diese ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung erfolgt zwischen allen für die Ehegatten/Lebenspartnern geführten Konten und Depots (Einzel- sowie Gemeinschaftskonten) bei einer Bank. Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag bei einer Bank bereits ausgeschöpft haben und nun bei einer anderen Bank eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustrechnung durchführen lassen möchten, dann erteilen Sie dort einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro.

Was passiert, wenn der Freistellungsauftrag unvollständig ist?

Sollten einmal nicht alle erforderlichen Angaben eingetragen worden sein, muss der Freistellungsauftrag mit der Bitte um Ergänzung von uns an Sie zurückgesandt werden. Eine Vervollständigung durch uns, z.B. nach telefonischer Rücksprache, ist leider nicht zulässig, selbst dann nicht, wenn uns die fehlenden Daten bereits bekannt sein sollten.

Ab wann gilt der Freistellungsauftrag?

Der vollständig ausgefüllte Freistellungsauftrag wird von uns ab dem Eingangstag bzw. ab dem von Ihnen vorgegebenen Termin in der Zukunft berücksichtigt.

Bis wann gilt der Freistellungsauftrag?

Der Freistellungsauftrag ist in der Regel bis auf Widerruf gültig und wird durch die Einreichung eines neuen Freistellungsauftrages ersetzt.

Sollten Sie Ihren Freistellungsauftrag jedoch befristen und keinen Folgeauftrag erteilen, müssen wir für nachfolgende Zinszahlungen den Zinsabschlag einbehalten.